Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Verwaltungs- und		c	
Finanzausschusses am 09.11.2020	Tagesordnungspunkt	O	
nichtöffentlich			

Haushaltsplan 2021 - Überprüfung von Steuern, Gebühren und Abgaben

Az.: 902.41

Sachbericht:

Die jährliche Überprüfung von Steuern und Gebühren stellt die Grundlage für die sich anschließende Haushaltsplanung dar.

I Steuern

1. Grund- und Gewerbesteuer

Die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze wurden zum 01.01.2014 auf 320 v. H. bzw. 340 v. H. angehoben. Um in Zeiten von Corona die Eigentümer bzw. Gewerbesteuerzahler nicht zu belasten, empfiehlt die Verwaltung, die Steuersätze für 2021 beizubehalten.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

2. Hundesteuer

Die Hundesteuer wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 für den Ersthund auf 80,00 € angehoben. Für den 2. und jeden weiteren Hund wurde sie zum 01.01.2011 auf 160,00 € festgesetzt. Die Aufwendungen des Bauhofs nehmen durch die Befüllung der Hundetoiletten, deren Reparaturen sowie dem vermehrten Aufsammeln von Hundekotbeuteln in den Wiesenflächen konstant zu. Momentan gibt es 190 angemeldete Hunde in Steißlingen, Tendenz steigend. Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren um 16 € zu erhöhen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Hundesteuer im Haushaltsjahr 2021 um 16,00 € von 80,00 € auf 96,00 € zu erhöhen, sowie für jeden weiteren Hund von 160,00 € auf 192,00 € zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuer der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 um 16,00 € von 80,00 € auf 96,00 € zu erhöhen, sowie für jeden weiteren Hund von 160,00 € auf 192,00 € zu erhöhen.
- Die Hundesteuersatzung (Anlage 1) wird entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses auf der Basis des beiliegenden Entwurfs geändert.

II Gebühren und Abgaben

Nach eingehender Überprüfung nimmt die Verwaltung im Bereich der folgenden Gebühren und Abgaben der Gemeinde Steißlingen aufgrund von Kostenveränderungen Stellung.

Anpassung der Gebühren für das Geschirrmobil

Die letzte Änderung der Gebühren für das Geschirrmobil erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2018. Da keine gravierenden Kosten- u. Einnahmeänderungen festzustellen sind, sollte aus Sicht der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021 keine Anpassung erfolgen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebühren für das Geschirrmobil im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren für das Geschirrmobil der Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 beizubehalten.

Anpassung der Musikschulgebühren

Die letzte Änderung der Musikschulgebühren erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2017. Da keine gravierende Kosten- u. Einnahmeänderungen festzustellen sind sollte aus Sicht der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021 keine Anpassung erfolgen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Musikschulgebühren im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Musikschulgebühren im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

Anpassung der Hallengebühren für Einzelveranstaltungen

Die letzte Änderung der Hallen- und der Torkel-Gebühren erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2017. Da die Einnahmen bei den Vereinen durch die Corona-Pandemie ausbleiben, sollte aus Sicht der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021 keine Anpassung erfolgen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Hallengebühren und die Gebühren für die Torkel im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren für die Musikschule der Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 beizubehalten.

Anpassung der Freibad Benutzungsgebühren

Die letzte Änderung der Freibadgebühren erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2017. Eine Änderung sollte aus Sicht der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021 nicht erfolgen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Freibadgebühren im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Freibadgebühren der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 beizubehalten.

Anpassung der Schlachthausgebühren

Die Schlachthausgebühren wurden letztmals zum 01.01.2018 angepasst. Das Schlachthaus machte in den letzten 5 Jahren Verluste.

	2015	2016	2017	2018	voraussichtlich 2019
Einnahmen	5.482,00	5.556,00	3.920,00	4.702,50	5.179,00
Ausgaben	11.363,14	11.766,63	10.317,58	16.479,96	9.455,06
	-5.881,14	-6.210,63	-6.397,58	-11.777,46	-4.276,06
	48,24%	47,22%	37,99%	28,53%	54,77%
	- 5.881,14 €	- 6.210,63 €	- 6.397,58 €	-11.777,46 €	- 4.276,06 €

Es ist vermehrt festzustellen, dass das Schlachthaus zum Großteil von Auswärtigen genutzt wird. Für das Jahr 2021 ist mit einer weiteren Steigerung der Unterhaltungskosten zu rechnen (Erneuerung Fettabschneider i.H.v. 3.500,00 €). Da der Abmangel von den Steißlinger Bürgern zu tragen ist, empfiehlt die Verwaltung, die Schlachthausgebühren für Auswärtige zu erhöhen.

Schlachtung	Nutzer	aktuell	neu	Erhöhung in %
Strauß	Einheimische	10,00 €	10,00 €	0
Schwein	Einheimische	24,00 €	24,00 €	0
Kalb / Schaf	Einheimische	24,00 €	24,00 €	0
Großvieh bis 1 Jahr	Einheimische	42,00 €	42,00 €	0
Großvieh ab 1 Jahr	Einheimische	48,00 €	48,00 €	0
Strauß	Auswärtige	15,00 €	16,50 €	10
Schwein	Auswärtige	36,00 €	40,00 €	11
Kalb / Schaf	Auswärtige	36,00 €	40,00 €	11
Großvieh bis 1 Jahr	Auswärtige	63,00 €	70,00 €	11
Großvieh ab 1 Jahr	Auswärtige	72,00 €	80,00€	11

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebühren zur Benutzung des Schlachthauses im Haushaltsjahr 2021 entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Gebühren zur Benutzung des Schlachthauses im Haushaltsjahr 2021 entsprechend anzupassen.
- 2. Die Benutzungsordnung für das Schlachthaus (Anlage 2) wird entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses auf der Basis des beiliegenden Entwurfs geändert.

Anpassung der Abfallgebühren

Die Abfallgebühren wurden letztmals zum 01.01.2020 angepasst. Nach Überprüfung der Kosten hat die Verwaltung auf der Basis der aktuellen Behälterzahlen und der voraussichtlichen Kosten eine Neukalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2021 (Anlage 3) vorgenommen.

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Ergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebührensätze gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe der Gebührensätze fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Bei der vorliegenden Kalkulation handelt es sich um eine Gefäßtarif-Äquivalenzzifferkalkulation, wie sie von der Literatur über Gebührenkalkulationen sowie der Rechtsaufsichtsbehörde empfohlen wird.

Die Äquivalenzziffern ergaben sich aus den Verhältnissen zwischen den Fassungsvermögen der jeweiligen Gefäßen. Der Vorteil dieser Art der Kalkulation besteht unter anderem darin, durch politische Lenkung eine Reduzierung der Müllproduktion zu erzielen sowie weniger schädlichen Abfall zu subventionieren. Auf Wunsch des Gemeinderates fließen die Kosten der Behältermiete sowie die Transportkosten nicht in die Äquivalenzzifferkalkulation mit hinein, sondern werden als Fixkosten beachtet.

Die erhöhten Aufwendungen entstehen durch die Kostensteigerungen der drei Entsorgungsunternehmen, bspw. stiegen die Transportkosten beim Restmüll von 1,07 € auf 1,12 € und beim Biomüll von 3,28 € auf 3,42 €. Außerdem gingen die Erträge durch Altpapier und Elektroschrott zurück.

Überdeckungen aus den Vorjahren wurden in der Kalkulation entsprechend eingestellt. Die restliche Überdeckung aus 2017 i. H. v. 8.886,23 € wurde vollständig einkalkuliert. Ein Teil der Überdeckung aus 2018 i. H. v. 37.035,16 € wurde teilweise berücksichtigt.

Die Kalkulation weist gegenüber den bisherigen Gebühren folgende Veränderungen aus:

Behältergröße	Restmüll alt	Restmüll neu	Biomüll alt	Biomüll neu
(in Liter)	2020	2021	2020	2021
60	60,00 €	65,00 €	99,00€	104,00 €
120	103,00 €	112,00 €	149,00 €	158,00 €
240	188,00 €	207,00 €	250,00€	265,00 €
1.100	847,00 €	934,00 €		
70	6,42 €	5,09 €		

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 19.10.2020 wurde die Anpassung der Gebühr ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung gem. dem Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

- 3. Der Gemeinderat beschließt die Abfallgebühren entsprechend der vorgelegten Kalkulationen, wie oben dargestellt, ab dem 01.01.2021 anzupassen.
- 4. Die Abfallsatzung (Anlage 4) wird entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses auf der Basis des beiliegenden Entwurfs geändert.

Anpassung der Abwassergebühren

Die Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2019 angepasst. Die Kalkulation wird von einem externen Beratungsunternehmen vorgenommen. Aufgrund gestiegener Kosten, vorwiegend durch Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen verursacht, erhöhen sich sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagswassergebühr. Im Bereich der Schmutzwassergebühr wird der Anstieg durch in der Kalkulation berücksichtigte Überdeckungen aus dem Jahr 2016-2017 und 2018 gedämpft. Nachfolgend wir die Veränderung der Gebühren dargestellt.

Gebühr	alt	neu	
Schmutzwassergebühr	1,81 €/m³	1,93 €/m³	
Niederschlagswassergebühr	0,43 €/m²	0,52 €/m²	
Schlamm aus	27,64	32,08 €/m³	
Kleinkläranlagen	21,04	32,00 E /111°	
Abwasser aus	2,76	3,21 €/m³	
geschlossene Gruben	2,70	3,∠1 €/III°	

Die Vorauskalkulation der Abwassergebühren 2021 ist in der Anlage 5 beigefügt.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wurde die Anpassung der Gebühr ausführlich diskutiert. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Anpassung gem. dem Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat beschließt die Abwassergebühren entsprechend der vorgelegten Kalkulationen, wie oben dargestellt, ab dem 01.01.2021 anzupassen.
- 2. Die Abwassersatzung (Anlage 6) wird auf der Basis des beiliegenden Entwurfs geändert. Die Schmutzwassergebühr wird auf 1,93 €/m³ Abwasser bzw. die Niederschlagswassergebühr auf 0,52 €/m² versiegelte Fläche festgesetzt. Die Gebühren für die dezentralen Einleitung werden auf 3,21 €/m³ für Abwasser aus geschlossenen Gruben sowie auf 32,08 €/m³ für Schlamm auf Kleinkläranlagen festgesetzt.